I

VIII C K I 67
[VIII C 138 zza]

# Gesellschaftsvertrag

der

# Metallwarenfabrik H. A. Erbe

## Aktiengesellschaft

in

## Schmalkalden

Pf 1129
267

T 51 219 341

# Gesellschaftsvertrag

der

# Metallwarenfabrik H. A. Erbe

## Aktiengesellschaft

in

## Schmalkalden

◆

Laut Beschluß der Generalversammlungen
vom 19. September 1912, 27. Juni 1919, 1. März 1920, 14. Mai 1920
22. November 1920, 20. September 1921, 1. Mai 1922, 26. Juni 1924
und 15. Oktober 1928

◆

Druck von Feodor Wilisch, Schmalkalden

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die unter der Firma

**„Metallwarenfabrik H. A. Erbe, Aktiengesellschaft"**

bestehende Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Schmalkalden und ist in ihrer Dauer nicht beschränkt.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Kauf und Verkauf von Metallwaren und Gebrauchsgegenständen aller Art.

Die Gesellschaft darf sich an Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zu dem vorgedachten Gewerbe in Beziehung steht, beteiligen und zu diesem Behufe auch Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie Geschäftsanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung erwerben.

§ 3.

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken sowie in eine Berliner Börsenzeitung und eine Schmalkalder Tageszeitung.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Grundkapital und Aktien.

§ 4.

Das Eigenkapital der Gesellschaft besteht aus 1 600 000 Reichsmark eingeteilt in 1600 Aktien zu je 1000 Reichsmark, sämtlich auf den Inhaber lautend.

Eine Erhöhung des Grundkapitals oder eine Verminderung desselben durch Rückkauf oder Amortisation eigener Aktien kann nur auf Antrag des Aufsichtsrats durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Auf Antrag des Aufsichtsrats können durch Beschluß der Generalversammlung Aktien aus dem Jahresgewinne amortisiert

werden. Bei Erhöhung des Grundkapitals können die Aktien auch über dem Nennwert verausgabt werden.

§ 5.

Auf jede Aktie wird eine Reihe von Gewinnanteilscheinen und ein Erneuerungsschein ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Gewinnanteilscheinen nebst Erneuerungsschein erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Erneuerungsscheins.

Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 6.

Sind Aktien, Quittungsbogen, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Echtheit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Urkunden auf Kosten des Inhabers neue gleichartige anzufertigen und auszugeben.

§ 7.

Gewinnanteile, die binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ist ein Gewinnanteilschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstand innerhalb dieser Frist angezeigt, sowie der frühere Besitz glaubhaft dargetan, so wird der Betrag des innerhalb der vierjährigen Frist angemeldeten und bis dahin nicht eingereichten Gewinnanteilscheines nachgezahlt.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Gewinnanteilscheines nicht verpflichtet, das Recht des Inhabers zu prüfen oder die Einlösung des Scheines zu vertagen. Dem angeblich Geschädigten und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche überlassen.

§ 8.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Gewinnanteilscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Erneuerungsschein nicht bis zur Fällig-

keit des zweiten der Gewinnanteilscheine der neuen Reihe eingereicht worden ist, an den Inhaber der Haupturkunde.

§ 9.

Für Streitigkeiten der Gesellschaft mit Aktionären oder Aktienzeichnern als solchen sind diejenigen Gerichte, vor welchen jene zur Zeit der Klageerhebung ihren ordentlichen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

---

## Dritter Abschnitt

### Verwaltung.

§ 10.

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

### 1. Vorstand.

§ 11.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.

Die Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter von solchen werden durch den Aufsichtsrat bestellt.

Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Einvernehmen mit dessen Stellvertreter namens der Gesellschaft abgeschlossen.

§ 12.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und nach Maßgabe der ihm vom Aufsichtsrat zukommenden Weisungen.

§ 13.

Willenserklärungen der Gesellschaft werden durch:

a) zwei Vorstandsmitglieder oder
b) ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter eines solchen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten oder

c) ein stellvertretendes Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten oder
d) zwei Prokuristen
e) einen Prokuristen und einen Handlungsbevollmächtigten oder
f) zwei Handlungsbevollmächtigte abgegeben.

Die Zeichnung der Gesellschaftsfirma erfolgt in der Weise, daß zwei nach vorstehendem Absatz zur Vertretung der Gesellschaft befugte Personen ihre Namensunterschrift der Firma beifügen.

Stellvertreter des Vorstands, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte haben ihrem Namen einen die Stellvertretung, die Prokura oder die Handlungsvollmacht andeutenden Zusatz beizufügen.

§ 14.

Der Vorstand bedarf zur Erteilung einer Handlungsvollmacht der Genehmigung des Aufsichtsrats.

## 2. Aufsichtsrat.

§ 15.

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Generalversammlung bestimmt.

§ 16.

Alljährlich am Schlusse der durch § 260 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Generalversammlung scheidet ein Mitglied und zwar nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter nach dem Lose, aus dem Aufsichtsrat aus. Ueber die Abrundung der sich hierbei ergebenden Bruchteile von Zahlen entscheidet diejenige Generalversammlung, welche die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder festsetzt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Aufsichtsrate aus, so bleibt der an seiner Statt Gewählte, sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, für den Rest der Amtsdauer jenes im Dienste.

§ 17.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus irgend einer Veranlassung vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl bis zur nächsten gemäß § 260 H. G. B. stattfindenden Generalversammlung nicht erforderlich, sofern noch mindestens drei Mitglieder im Aufsichtsrat verbleiben.

§ 18.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt mittels schriftlicher an den Vorsitzenden desselben zu richtender Erklärung niederzulegen und ist zum Ausscheiden verpflichtet:

a) wenn es eine Beamtenstelle der Gesellschaft annimmt,
b) wenn es nach Entscheidung der Mehrheit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert ist,
c) wenn es in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt, ohne die vollständige Befriedigung seiner Gläubiger nachzuweisen.

§ 19.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in der ersten Sitzung nach der gemäß § 260 H. G. B. abgehaltenen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 20.

Der Aufsichtsrat versammelt sich in Schmalkalden oder auf Einladung des Vorsitzenden an einem anderen deutschen Orte, so oft die Geschäfte es erfordern.

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse entweder in Sitzungen oder mittels schriftlicher Abstimmung. Die Berufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Aufsichtsratssitzung binnen einer Woche stattfinden zu lassen, wenn es von wenigstens zwei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern oder vom Vorstande beantragt wird.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß die Mehrheit der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist oder bei schriftlicher Abstimmung sich an dieser beteiligt und dem Beschlusse zugestimmt hat.

§ 21.

Die Willenserklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrats erfolgen unter der Firma der Gesellschaft mit dem Zusatz:

Der Aufsichtsrat

und der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 22.

Der Aufsichtsrat hat die ihm gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zukommenden Rechte und Pflichten.

Insbesondere hat derselbe zu beschließen:

a) über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, hierbei genügt die Zustimmung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dessen Stellvertreter,
b) über Ankauf und Verkauf von Wertpapieren,
c) über Aufnahme von Anleihen,
d) über Neu- und Umbauten und die darauf bezüglichen Verträge,
e) über Pacht- und Mietverträge,
f) über Anschaffung von Mobiliar, Geräten und Maschinen, wenn die Ausgabe 5 000 Goldmark übersteigt,
g) über Lieferungs- und sonstige Verträge, bei welchen Verpflichtungen auf längere Dauer als ein Jahr der Gesellschaft auferlegt werden sollen,
h) über die Festsetzung der Abschreibungen,
i) über die Anstellung von Beamten und Hülfsarbeitern mit mehr als 5 000 Goldmark Jahresgehalt,
k) über die Grundsätze für den Geldverkehr,
l) über die Anlegung der zum Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen Mittel.

§ 23.

Der von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsrat kann die Ausübung bestimmter Obliegenheiten zeitweilig einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen und die Prüfung der Bücher und Schriften, sowie die Untersuchung des Vermögensbestandes durch hierzu von ihm ernannte Revisoren bewirken lassen.

§ 24.

Der von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsrat erhält: Goldmark 2 500.— für das Geschäftsjahr, die als Geschäftskosten verbucht werden, sowie

a) den im § 32 festgesetzten Anteil am Reingewinn (über dessen Verteilung unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat); die Tantièmesteuer trägt die Gesellschaft,

b) bei Reisen und Sitzungen, welche außerhalb des Wohnortes der Mitglieder gehalten werden, Ersatz des Fahrgeldes 2. Klasse und der sonstigen Auslagen.

Für eine außerordentliche Tätigkeit eines seiner Mitglieder kann der Aufsichtsrat die Gewährung einer besonderen Vergütung beschließen.

### 3. Generalversammlung.

§ 25.

Die Generalversammlung findet in Schmalkalden oder nach Beschluß des Aufsichtsrats an einem anderen deutschen Orte statt.

Ihre Berufung, die durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat geschehen kann, erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger sowie in einer Berliner Börsenzeitung und in einer Schmalkalder Tageszeitung. Der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

§ 26.

Die durch § 260 des H. G. B. vorgeschriebene Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

§ 27.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am dritten Werktage vor der Versammlung ohne Mitrechnen des Tages der Versammlung bis 6 Uhr abends schriftlich bei dem Vorstand angemeldet haben. Bei Beginn der Versammlung sind die angemeldeten Aktien oder Bescheinigungen über ihre Hinterlegung zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme vorzulegen.

Zur Entgegennahme der Hinterlegungen und Ausstellung von Bescheinigungen darüber sind der Vorstand, ein deutscher Notar und diejenigen Stellen, die in der Berufung als dazu ermächtigt bezeichnet oder vom Aufsichtsrat als geeignet anerkannt werden, zuständig. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsmäßig erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Bankfirmen oder bei Effektengirodepots bis zur Beendigung der Generalversammlung in Sperrdepot gehalten werden.

Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 28.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder im Verhinderungsfalle beider ein vom Aufsichtsrat sonst zu bestimmendes Mitglied desselben.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, die Art der Abstimmung und die Reihenfolge, in welcher die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen.

Bei Wahlen findet, sofern sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Art der Abstimmung.

§ 29.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch bei Beschlußfassung über Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist einfache Mehrheit genügend. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

§ 30.

Der über die Verhandlungen aufzunehmenden Verhandlungsschrift ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre mit Angabe der Zahl der von ihnen vertretenen Aktien beizufügen.

Die Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

# Vierter Abschnitt

## Bilanz und Verwendung des Reingewinnes.

§ 31.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
Die Jahresbilanz ist auf den 31. Dezember jeden Jahres zu ziehen.

§ 32.

Der Reingewinn wird wie folgt verwendet:

1. an den Reservefonds sind fünf Prozent zu überweisen, so lange als er den zehnten Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. sodann erhalten die Aktionäre vier Prozent Dividende auf das Grundkapital;
3. hierauf werden
   a) dem Vorstand der ihm nach dem Anstellungsvertrag zustehende Anteil am Jahresgewinn und
   b) den Mitgliedern des Aufsichtsrats sechs Prozent vom Jahresgewinn gemäß § 245 des H. G. B. gewährt;
4. der Rest fließt den Aktionären als weitere Dividende zu, insoweit nicht die Generalversammlung anderweitige Verwendung beschließt.